

1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“ vom 27.03.2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:

Der Kreis Lippe erhält nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 Mittel zur Förderung von Sozialtickets. Der auf den Kreis Lippe entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entsprechend Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 der Richtlinie Sozialticket 2011 jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt. Das Budget, das an die eigenwirtschaftlichen Betreiber im Anwendungsbereich dieser allgemeine Vorschrift weitergeleitet wird, berechnet sich jedes Jahr neu nach folgender Maßgabe:

Das insgesamt jährlich vom Kreis Lippe zum Ausgleich für die Anwendung von Sozialtickets zur Verfügung gestellte Budget entspricht der nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket vom Land für das jeweilige Jahr bewilligten Fördersumme. Diese Fördersumme wird vom Kreis für sämtliche im Kreisgebiet einschließlich der



innerhalb des Kreisgebiets liegenden Stadtgebiete angewendeten Sozialtickets weitergeleitet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift handelt es sich hierbei neben dem MobiTicket Lippe um folgende weitere Sozialticketarten: MobiTicket one, MobiTicket Detmold, KinderMobiTicket Detmold, MobiTicket Bad Salzuflen, MobiTicket Lemgo und das Deutschlandticket Sozial (ab dem 01.02.2024). Die vom Land bereitgestellte Fördersumme wird vom Kreis für die Anwendung der vorgenannten Sozialticketarten auf verschiedene Ausgleichsberechtigte - unter anderem Betreiber eigenwirtschaftlicher Verkehrsdienste nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift - verteilt.

30% des Gesamtbetrages der dem Kreis Lippe auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel (nachfolgend „Landesmittel Sozialticket“) bilden das Budget, das über diese Allgemeine Vorschrift und die Ergänzungsvereinbarungen das MobiTicket Lippe betreffend weitergeleitet wird.

30% des Gesamtbetrages der dem Kreis Lippe auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel bilden das Budget für den Ausgleich des rabattierten DeutschlandTickets (DT Sozial) und maximal 40 % des Gesamtbetrages der dem Kreis Lippe auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel werden zum Ausgleich der rabattierten Sozialtickets der PS 1 verwendet.

Das Budget des MobiTickets Lippe wird erhöht oder verringert, wenn weniger oder mehr als 30% der Landesmittel Sozialticket zum Ausgleich des „Deutschlandticket sozial“ verwendet werden. Das Budget der PS 1 Sozialtickets wird erhöht, wenn das maximal mögliche Ausgleichsvolumen beim DT Sozial und MobiTicket Lippe erreicht ist und Fördermittel daraus nicht verwendet werden können. Sollten bei den PS 1 Sozialtickets Fördermittel nicht verausgabt werden können, werden die Budgets des DT Sozial und MobiTickets Lippe erhöht.

Die Verteilung der Fördermittel für das MobiTicket Lippe erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils zugeschiedenen Erträge aus dem MobiTicket Lippe zu den insgesamt im Kreisgebiet erzielten Erträgen aus dem beim Verkauf vom MobiTicket Lippe nach Maßgabe von Ziff. 6.2.

Bei Betreibern mit eigenwirtschaftlichen Verkehrsdiensten im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift stellt diese allgemeine Vorschrift die Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel an diese Betreiber dar. Andere Ausgleichsberechtigte erhalten ihren Anteil an der vom Land bewilligten Fördersumme auf anderer Rechtsgrundlage.



Artikel 2

Ziffer 6.2 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausgleichsberechtigten an dem Budget nach Ziff. 6.1 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Brutto-Erträge aus dem Verkauf des MobiTickets Lippe im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme die Anzahl der verkauften MobiTickets Lippe, indem sie die Gesamtsumme durch den Verkaufspreis des MobiTickets Lippe teilt. Sodann multipliziert sie diese Zahl jeweils mit dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des MobiTickets Lippe und dem Referenzticket (Bewertungsbetrag). Entsprechend verfährt der Kreis Lippe auch bezogen auf die anderen in Ziff. 6.1 genannten Sozialticketarten. Die Summe aus den Multiplikationsergebnissen aller Sozialticketarten stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ dar, das der Kreis Lippe maximal im jeweiligen Bewilligungsjahr insgesamt für die Anwendung von Sozialtickets an alle Ausgleichsberechtigten weiterleiten könnte.

Sofern das vorläufige Ausgleichsbudget für das MobiTicket Lippe die 30 % der vom Land für das jeweilige Bewilligungsjahr bereitgestellte Fördersumme nicht überschreitet, erhält jeder Ausgleichsberechtigte seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Ausgleichsberechtigten im Kreis Lippe an dem vorläufigen Ausgleichsbudget des MobiTickets Lippe anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf des MobiTickets Lippe zu den Gesamterträgen des MobiTickets Lippe nach Maßgabe von Absatz 1.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget für das MobiTicket Lippe die 30 % der vom Land für das jeweilige Bewilligungsjahr bereitgestellte Fördersumme, erhält jeder Ausgleichsberechtigte seinen Anteil wie folgt:

Die zuständige Behörde errechnet die Anteile der Ausgleichsberechtigten im Kreis Lippe an der vorgenannten vom Land bereitgestellten Fördersumme (nach Ziff. 6.1) anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf des MobiTickets Lippe zu den Gesamterträgen des MobiTickets Lippe nach Maßgabe von Absatz 1.

Für den Fall, dass das Budget des MobiTickets Lippe aufgestockt wird, erfolgt die Aufteilung entsprechend der vorgenannten Aufteilungsverfahren.



Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“, vom 27.03.2019, tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“ vom 27.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 18.12.2023

Kreis Lippe

Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann

Landrat

